

Artikel 12

Erzieher und Fürsorger

(Art. 3 Bst. e ArG)

¹ aufgehoben

² Erzieher und Erzieherinnen sind Personen mit einer anerkannten pädagogischen Fachausbildung oder einer gleichwertigen Aus- und Weiterbildung.

³ Fürsorger und Fürsorgerinnen sind Personen mit einer anerkannten Fachausbildung sozial-pädagogischer oder sozial-psychologischer Richtung oder einer gleichwertigen Aus- und Weiterbildung.

Vorbemerkung

Die Ausnahme vom persönlichen Geltungsbereich bezieht sich nur auf die Arbeits- und Ruhezeiten. Alle Gesundheitsschutzvorschriften, die sich auf die Artikel [6](#), [35](#) und [36a](#) des Gesetzes abstützen, sind dagegen anwendbar ([Art. 3 Bst. e und 3a ArG](#)).

Absatz 2

Erzieher oder Erzieherinnen verfügen über eine anerkannte pädagogische Fachausbildung oder können eine gleichwertige Aus- und Weiterbildung vorweisen. Eine gleichwertige Aus- und Weiterbildung liegt vor, wenn sie auf die Tätigkeit als Erzieher oder Erzieherin ausgerichtet ist. Ausbildungen ohne diesen Bezug sind nicht relevant. Weiter müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein: Grundausbildung mit einem Diplomabschluss, wie z. B. eine Maturität oder ein

eidgenössischer Fähigkeitsausweis gefolgt von einer sechsmonatigen Einführungszeit unter Anleitung einer diplomierten Fachperson. Zudem müssen die hier in Frage stehenden Personen an einer Weiterbildung, die mindestens ein bis drei Tage pro Jahr dauert, teilnehmen.

Absatz 3

Fürsorger oder Fürsorgerinnen können sich über ein Diplom einer anerkannten Fachausbildungsstätte sozial-pädagogischer oder sozial-psychologischer Richtung ausweisen. Gleichwertige Aus- und Weiterbildungsnachweise werden anerkannt (vgl. auch Abs. 2). Eine gleichwertige Aus- und Weiterbildung liegt vor, wenn sie auf die Tätigkeit als Fürsorger oder Fürsorgerin ausgerichtet ist. Ausbildungen ohne diesen Bezug sind nicht relevant. Personen im Fürsorgebereich, die sich nicht ausweisen können, haben sich nach den Arbeits- und Ruhezeitvorschriften des Gesetzes zu richten.